

Zeitschrift: Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Band: 27 (1885)

Heft: 6

Artikel: Die Bekämpfung der Lungenseuche in der Schweiz in den Jahren 1872 bis 1880

Autor: Guillebeau, Alfred

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-592039>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



SCHWEIZER-ARCHIV FÜR THIERHEILKUNDE.

Redaction: A. GUILLEBEAU, E. ZSCHOKKE & M. STREBEL.

XXVII. BAND.

6. HEFT.

1885.

Die Bekämpfung der Lungenseuche in der Schweiz in den Jahren 1872 bis 1880.

Von Alfred Guillebeau.

Seit Langem bekämpfen wir die Lungenseuche durch Tödtung aller Thiere, welche krank oder der Ansteckung verdächtig sind¹⁾ und stets ist es bis jetzt gelungen, die zahlreichen, durch Import vom Auslande immer neu entstandenen Herde auszulöschen. Niemand denkt an das Aufgeben der so bewährten Methode, welche einzig wegen ihrer finanziellen Tragweite Besorgniss erwecken könnte. In der Absicht, auch über diese Seite der Frage einige Anhaltspunkte zu gewinnen, sollen die Tilgungskosten der letzten Jahre hier übersichtlich zusammengestellt werden. Als Quelle dienten die gedruckten Jahresberichte der Regierungen an die gesetzgebenden Körper des Bundes und der Kantone. Trotzdem jeder Kanton seine

¹⁾ Die Berner Verordnung von 1804 erleichterte dieses Vorgehen durch Normirung der Entschädigung an die Viehbesitzer zu $\frac{3}{4}$ für die Thiere, welche bei der Sektion gesund befunden wurden und zur $\frac{1}{2}$ für Kranke. Hatten die Besitzer dagegen die Thiere an der Krankheit zu Grunde gehen lassen, so war der Anspruch auf Entschädigung in der Regel verwirkt; nur armen Leuten sollte in solchen Fällen geholfen werden.

besondere Methode der Rechnungsstellung hat, so konnten doch die kleinen, von Kanton zu Kanton vorkommenden Abweichungen in der Kostenberechnung unberücksichtigt bleiben, weil sie das Endresultat nur wenig beeinflussten.

Was zunächst die Häufigkeit der Krankheit anbetrifft, so fielen ihr im Verlaufe der dreizehn letzten Jahre über 800 Stück Rindvieh aus mehr als 60 Ställen zum Opfer. Die Seuche wurde von allen Seiten, sowohl über die italienische und französische, als über die deutsche und österreichische Grenze eingeschleppt. Oft gelang es, dieselbe gleich im Anfang mit geringen Opfern zu ersticken. Eine grössere Ausbreitung erlangte die Krankheit in folgenden Fällen:

	Zahl der umgestandenen und geschlachteten Thiere	Kosten in Franken
Wallis 1874—1875	318	34,133
Waadt 1873—1874	277	131,481
Appenzell A.-Rh. 1873	148	18,702
Luzern 1876	143	15,527
Bern 1880—1881	98	26,771
St. Gallen 1880	88	14,228
Appenzell A.-Rh. 1884	86	12,615
Neuenburg 1881	80	14,360
St. Gallen 1873	77	18,702
Freiburg 1873	53	10,487
Thurgau 1880	44	2,365
Zürich 1873	41	5,605
Graubünden 1874	38	?
Genf 1884	21	11,000

Da man alle der Ansteckung verdächtigen Thiere schlachtete, so wurden selbstverständlich auch manche gesunde getötet und die Sektion von 538 Stücken ergab 343 (64 %) gesunde und 215 (36 %) kranke. Trotzdem das Fleisch und die Häute verkauft wurden, so erreichte doch der Erlös

derselben die Schatzungssumme der lebenden Thiere niemals. An den Ausfall leisteten die Kantonsregierungen einen Beitrag, der in dieser Periode noch sehr verschieden gross war. Für die gesunden Thiere ergänzte der Staatsbeitrag das Fehlende meist vollständig, in Waadt und Wallis jedoch nur zu drei Viertel. Geringer war die Unterstützung bei Kranken, indem Waadt und Wallis nur die Hälfte, Luzern drei Fünftel, andere Kantone drei Viertel und Thurgau nur einen Fünftel des Werthes ergänzten. In letzterem Kanton wird die niedere Quote jedoch durch die energische Mithülfe der Nachbarschaft des Seuchenheerdes ausgeglichen, indem jeder Viehbesitzer der verseuchten Gemeinde die Pflicht hat, pro Stück seiner Heerde bis zu drei Kilo Fleisch zum Schatzungspreise zu nehmen. Wird der Fleischvorrath in dieser Weise nicht ganz aufgebraucht, so helfen die benachbarten Gemeinden mit, indessen wird ihnen nur Fleisch von gesunden Thieren angewiesen. Während in Folge dieses Verfahrens im Kanton Thurgau der Erlös für die Cadaver ein recht befriedigender ist, sehen wir denselben anderswo geringer ausfallen, am geringsten in dünnbewohnten, abgelegenen Berggegenden, wo die Käufer ganz und gar fehlen. Wie verschieden der Ertrag der verwertbaren Produkte sein kann, zeigen folgende Beispiele:

	Werth der lebenden Thiere	Erlös von Fleisch und Häuten		Ausfall		
		Fr.	Fr. %	Fr.	%	
Neuenburg 1881	...	30,376	20,237	67	10,138	33
Wallis 1875	...	53,470	28,152	53	25,318	47
Appenzell 1884	...	22,692	12,061	53	10,631	47
St. Gallen 1880	...	24,040	12,700	51	11,340	49
Genf 1884	...	10,637	4,466	42	6,171	58
Bern 1880	...	32,185	8,953	28	23,232	72

Ausserdem trugen die Kantonsregierungen auch die Gesamtauslagen für Untersuchung und Desinfektion, deren Höhe nicht unterschätzt werden darf.

	Werth der getödteten Thiere	Auslagen für polizeiliche Massregeln	
		Fr.	Fr. %
Genf 1884	10,637	6,122	57
Waadt 1873—1874	170,000 ?	40,519	23
Bern 1880—1881	32,185	6,136	19
Neuenburg 1881	30,376	4,221	14
St. Gallen 1880	24,040	2,888	12
Wallis 1874—1875	53,470	5,981	11
Appenzell A.-Rh. 1884	22,692	1,985	9

Alles in Allem genommen erforderte die Tilgung der Lungenseuche bei einem Viehstande von einer Million Rinder und einem in zwölf Monaten hundert und zehn tausend Stück betragenden Importe jährlich die Tötung von ungefähr hundert und fünfzig Stücken und eine Auslage von 26,000 Franken, oder genauer genommen 336,000 Franken für dreizehn Jahre.

Dass die Gesamtkosten der Seuchetilgung nach unserer Methode unter dem Einflusse äusserer Verhältnisse sehr verschieden hoch ausfallen, beweisen die mitgetheilten Zahlen hinlänglich.

Sicher sind in dieser Beziehung die zwei letztjährigen Beispiele aus dem Osten und Westen dem Leser schon aufgefallen. In Appenzell A.-Rh. mussten sechs und achtzig Wiederkäuer geschlachtet werden: Defizit 12,615 Fr. oder 147 Fr. pro Stück. Genf beseitigte einen Viehstand von ein und zwanzig Kühen: Defizit 11,000 Fr. oder 524 Fr. pro Stück. Die Genfer Rechnung lautet:

	Fr.
Kosten der Abschlachtung	376. —
Thierärztliches Honorar	256. —
Arbeitslöhne für die Desinfektion	1,827. 50
Chemikalien für dieselbe	447. 75
Gratifikation an die Arbeiter	50. —
Legen eines Stallbodens	607. —

	Fr.
Octroi für das nach Genf geführte Fleisch	197. 40
Kosten des Fleischverkaufes	246. 30
Entschädigung an den Besitzer H. Haccius:	
Ganzer Werth von neun gesunden Kühen ...	4,585. —
Ganzer Werth von zwei leicht phthisisch er- krankten Kühen	1,370. —
Drei Viertel Werth von acht lungenseuchekranken Thieren	2,793. 75
Halber Werth von zwei phthisischen Kühen, deren Fleisch ungeniessbar war	595 (!)
Drei Viertel des Werthes des zerstörten Futters	256. 25
Drei Viertel des Werthes der zerstörten Vor- räthe und Geräthschaften	322. —
Entschädigung für den durch die Unterbrechung des Betriebes der Anstalt erlittenen Schaden	1,536. 50
	<hr/> 15,466. 45

Hievon kommen in Abzug:

Erlös des verkauften Fleisches ...	Fr. 3,622. 25
„ der Häute	„ 844. 20
	<hr/> 4,466. 45

Verbleiben zu Lasten des Kantons Genf ... 11,000. —

Nach einem sehr zuverlässigen amtlichen Gutachten wurden in diesem Falle wenigstens viertausend Franken zu viel ausgegeben. Was soll man zu der Entschädigung für die Unterbrechung des Betriebes sagen, wenn man in Betracht zieht, dass es sich um eine Milchkuranstalt handelt, die für ihre Milch hohe Preise fordert und dieselbe damals mit einem aus neun gesunden und zwölf kranken Kühen bestehenden Viehstande erzeugte? Mit den Klienten der Anstalt möchte ich im Glauben verbleiben, dass auch ohne polizeilich angeordnete Schlachtung eine Auffrischung dieses Viehstandes unverzüglich vorgenommen worden wäre.

Bekanntlich gibt die Bundesregierung den Kantonen einen Beitrag an die Kosten, „wenn diese in Folge grösserer Aus-

breitung der Seuche oder durch ausserordentliche Verhältnisse unverhältnismässig grosse Opfer zu tragen hatten.“ Bis zu welcher Höhe die Kosten anschwellen müssen, um das Prädikat „unverhältnismässig gross“ zu verdienen, zeigt die Geschichte der letzten Jahre, denn manche Rechnung wurde der Mutter Helvetia behufs einer Subvention vorgelegt. Die Bundesbehörden bewilligten folgende Beiträge:

	Zahl der getöteten Thiere	Kosten	Bundesbeitrag	
			Fr.	Fr. %
Appenzell A.-Rh. 1873 ...	148	15,600	7,000	45
St. Gallen 1873	77	18,702	7,000	37
Waadt 1874	277	131,481	40,000	30
Wallis 1875	318	34,133	13,000	38
St. Gallen 1880	88	14,228	4,742	33
Neuenburg 1881	80	14,360	4,764	33
Appenzell A.-Rh. 1884 ...	86	12,615	4,205	33
Genf 1884	21	11,000	3,666	33

Aus dieser Tabelle geht hervor, dass der Bund in den letzten Jahren den Kantonen einen Drittel der Auslagen zurückstattete, während er unmittelbar nach Erlass des Gesetzes mehr verabreicht hatte. So bekam 1873 Appenzell A.-Rh. 45 %, St. Gallen 37 %. Ueber letzteren Beitrag bemerkt das eidgenössische Departement, „dass es nicht hart wäre, wenn St. Gallen den Verlust von 0,11 % seines Rindviehstandes allein tragen würde, immerhin sei es im allseitigen Interesse, wenn die Kantone die Entschädigungen für die getöteten Thiere jeweilen prompt und voll leisteten und daher soll die Ertheilung der Beiträge durch den Bund in liberaler Weise geschehen, damit seine Anordnungen auch willig durchgeführt werden.“

Bald folgten die beiden bedeutenden Seuchenausbrüche in Waadt 1873—1874 und Wallis 1874—1875 mit 131,000 und 34,000 Franken Auslagen. Die beiden Kantone bekamen trotz der Schwere der Fälle keine höhere Quote, sondern Wallis

38 % und Waadt weniger, nämlich 30 %, weil in diesem Kanton „erstens die Viehschätzungen zu 328 Fr. pro Stück hoch befunden und die Unkosten namentlich durch das Aufbieten einer Scharfschützenkompanie, einer Massregel von zweifelhaftem Nutzen, sich sehr hoch belaufen hatten.“

Bei dieser Gelegenheit erliess das Departement für die Zukunft folgende Warnung:

1. „Der Bund gibt nur einen Beitrag an den Schaden, welchen die Massregeln bedingen.“
2. Die sanitätspolizeilichen Kosten, welche bei der Durchführung der Massregeln erwachsen, kommen dabei nur indirekt in Berücksichtigung. Höchstens dürften gewisse Kosten bei der ~~Desinfektion~~ in Betracht gezogen werden.“
3. Der Bundesbeitrag ist kein fixirter, sondern er richtet sich nach den Verhältnissen. Derselbe kommt den Kantonen zu Hülfe, wenn von ihnen unverhältnissmässige Opfer gefordert werden.“
4. Nach Art. 10 des Gesetzes kann der Bundesbeitrag in keinem Falle mehr als die Hälfte der Kosten betragen.“

Im Gegensatze zu diesem strammen aber verworrenen Erlass genehmigten die gesetzgebenden Räthe bald darauf ein Postulat¹⁾ über die Erweiterung der vom Bunde zu leistenden Vergütung für veterinärpolizeiliche Massregeln der Kantone: Einstweilen ist diesem Postulate keine Folge gegeben worden und dasselbe, sowie die Warnung des Departements, sind auf die weitere Gestaltung der Verhältnisse bis heute ohne Einfluss geblieben.

In dieser Zeit wurden zwei Gesuche von Wallis um Beiträge an Kosten in der Höhe von 1480 und 2250 Fr., weil zu unbedeutend, um eine Bundessubvention zu rechtfertigen, abgewiesen.

¹⁾ Eidg. Akten-Sammlung, neue Folge I, 51.

Das Jahr 1880 brachte eine Eingabe von St. Gallen. Es wurden ihm 33% an seine 14,000 Fr. Auslagen gespendet. Das eidgenössische Departement bemerkte, „dass die Voraussetzungen des Gesetzes für einen Bundesbeitrag im vorliegenden Fall nicht bis zur Unbestreitbarkeit zutreffe, indem bis anhin wenigstens in den Fällen, wo vom Bunde den Kantonen Beiträge an die von ihnen zur Verhinderung der Ausbreitung der Lungenseuche gebrachten Opfer geleistet wurde, es sich stets um grösseren Schaden handelte. Da aber die Anwendung des Bundesgesetzes eine möglichst liberale sein soll, so sei dem Kanton St. Gallen ein Bundesbeitrag von einem Drittel zu gewähren.“ Allmälig gerieth der bestechende Grundsatz von Art. 20 des Gesetzes, nach welchem die Höhe der Quote sich nach den Verhältnissen eines jeden Einzelfalles richten sollte, mehr und mehr in Vergessenheit und es befestigte sich die Praxis jeden Kanton, der mehr als zehntausend Franken Auslagen gehabt hatte, mit einem Drittel zu subventioniren. So viel erhielt jüngst auch Genf, trotzdem die Kosten des kleinen Seucheausbruches eine unverhältnissmässige Höhe erreicht hatten.

Folgende Kantone zahlten beträchtliche Auslagen aus eigenen Mitteln:

Freiburg	1873 Kosten	10,000	Fr.
Luzern	1876 „ über	15,000	“
Bern	1880 „	26,000	“

Bern bestritt die Kosten aus den Zinsen der Viehentschädigungskasse.

Ob die Stellung der Diagnose mit Schwierigkeiten verbunden war, konnte aus den Verwaltungsberichten nicht entnommen werden. Einige Mal wurden auch kleinere Wiederkäuer geschlachtet, leider fehlen Angaben über die Sektionsbefunde. Besonderes Pech hatten letztes Jahr vier und zwanzig Schweine in Appenzell A.-Rh., welche zum Schutz gegen die Ausbreitung geschlachtet wurden, trotzdem die Krankheit bei dieser Thierart noch nie beobachtet worden ist.

Das Gesetz bestimmt, dass beim Vorkommen der Lungenseuche die erkrankten und die im gleichen Stalle oder auf derselben Weide gestandenen Thiere getötet werden müssen. Meist wurde diese Vorschrift strenge durchgeführt. Unter der Macht der Thatsachen kam man jedoch bald zur Unterscheidung verschiedener Grade von Verdächtigkeit. Offenbar ist zum Beispiel das flüchtige Zusammentreffen im Freien viel weniger gefährlich, als der langdauernde gemeinschaftliche Aufenthalt in einem geschlossenen Raume. Auf solche Ueberlegungen gestützt, unterliess man in einigen seltenen und wohlerwogenen Fällen, trotz gesetzlicher Vorschrift, die Schlachtung und beschränkte die polizeilichen Massregeln auf eine strenge Sperre und zuverlässige Aufsicht. Es war das zum Beispiel der Fall in Trimmis (Graubünden) im Jahre 1874. Die lungenkranken Thiere waren mehrere Monate hindurch mit dem andern Vieh des Dorfes an demselben öffentlichen Brunnen getränkt worden; ausserdem hatten zwei schwer kranke Kühe, wenige Tage vor ihrer Abschlachtung mit dem andern Vieh, wenn auch nur während kurzer Zeit die allgemeine Weide besucht, so dass sechs bis siebenhundert Stück als verdächtig betrachtet werden mussten. Das Vieh wurde nun in kleine Gruppen, denen man besondere Weideplätze anwies, abgetheilt und während drei Monaten anhaltend beobachtet. Zwei Jahre später brach die Seuche in einem Stalle von Mogelsberg (St. Gallen) aus. Von den neun sehr werthvollen Kühen wurde das einzige kranke und die zwei zunächst daneben stehenden Stücke geschlachtet. Da letztere gesund waren und die übrigen Thiere sich in einem vorzüglichen Gesundheitszustande befanden, so wurden dieselben vorläufig am Leben gelassen, gleichzeitig aber strenge Massregeln angeordnet, welche sich auch über die benachbarten Ställe erstreckten.

Ein dritter hieher gehörender Fall ist folgender: Die sorgfältige, bei einem verseuchten Besitzer erhobene Anamnese führte im Jahre 1880 auf die Spur eines seuchekranken Kalbes, das auf einer Weide des Berner Jura zu einer

Heerde von mehr als hundert Stück Jungvieh gekommen war. Dasselbe wurde sofort geschlachtet, die Sektion bestätigte das Vorhandensein der Krankheit. Ueber die Heerde wurde vorläufig nur Weidebann verhängt. In allen drei Fällen kamen glücklicherweise keine neuen Erkrankungen vor, so dass eine Verschärfung der ersterlassenen Massregeln nicht nothwendig wurde.

Angenehm berührten mich die lobenden Zeugnisse mehrerer kantonaler Berichte über die eifrige, sachkundige und gewissenhafte Mitwirkung der Thierärzte. Dass es in unserem Stande nicht an selbständigen und charakterfesten Leuten fehlt, denen auch seltenere polizeiliche Aufgaben anvertraut werden dürfen, konnte in vernünftiger Weise nie bezweifelt werden. Mehrere thierärztliche Konferenzen, welche der Seuchenkommissär Direktor Zangger anfangs der siebziger Jahre zur Berathung veterinarpolizeilicher Massregeln vereinigte, beweisen, dass auch der damalige Vertreter der Bundesbehörden auf die Ansichten seiner thierärztlichen Kollegen Werth setzte. Wenn daher das eidgenössische Departement des Innern im Geschäftsbericht von 1874 auf die Seltenheit von Männern, „welche, wie unser eidg. Viehpolizeikommissär, nebst den nöthigen theoretischen Kenntnissen, das erforderliche administrative und praktische Geschick besitzen,“ hinweist, so bezweckte der Autor des Berichtes sicher weniger eine sachgetreue Zeichnung der Lage zu geben, als die veterinarpolizeilichen Organe des Departementes gegen die über sie ergangene, scharfe Kritik der gesetzgebenden Räthe, nach Thunlichkeit zu entschuldigen.

Die Behörden, welche die Massregeln gegen die Lungenseuche anordneten, fanden beim Bauernstand vielfach ein vertrauenvolles, ihre Aufgabe ausserordentlich erleichterndes Entgegenkommen. Wo aber die intellektuelle Kluft zwischen den gebildeten höhern Staatsbeamten und dem unwissenden Volke eine weite und dem entsprechend die gegenseitige Fühlung klein war, thürmten Dummheit und Aberwitz oft grosse Hindernisse auf. Bittere Erfahrungen dieser Art machte zum

Beispiel die Regierung von Wallis in den Jahren 1874 und 1875. „Wir haben die Ueberzeugung,“ sagt sie, „dass es uns gelungen wäre, die Lungenseuche in kürzerer Zeit zu tilgen und das durch sie verursachte Elend rascher zu mildern, wenn wir überall so viel Gehorsam und Unterstützung gefunden hätten wie in Sitten. Allein die Durchführung der nothwendigsten polizeilichen Massregeln stiess auf viele Schwierigkeiten. Da die Ortsbehörden und die Bevölkerung an den gefährlichen und ansteckenden Charakter der Seuche nicht glauben wollten, sondern dieselbe als gewöhnliche Lungenentzündung betrachteten, so hatten sie wenig Neigung, unseren Anordnungen zu gehorchen. Je schärfer die von uns vorgeschriebenen Massregeln waren, um so mehr wurden die neuen Fälle nach Thunlichkeit verheimlicht. Mit Ausnahme der Bevölkerung von Evolène widersetzen sich die Bauern überall der Schlachtung, weil nach ihrer Ansicht die Krankheit nicht ansteckend sei.

In Folge dieser Stimmung, an welcher auch die täglich fallenden Opfer nichts zu ändern vermochten, sahen wir uns genöthigt, den Bundesrath um Absendung eines Kommissärs zu bitten und so wurde H. Stauffer von Neuenburg mit der Mission betraut, die Natur der Seuche nochmals zu untersuchen und die Bevölkerung von der Gefährlichkeit derselben zu überzeugen. Mit einem Worte, bevor wir gegen die Seuche wirksam einschreiten konnten, hatten wir während langer Zeit erst gegen die Vorurtheile der Leute zu kämpfen.

Zu diesem Zwecke liessen wir eine volksthümliche Belehrung über die Lungenseuche drucken und in den verseuchten sowie in den benachbarten Gemeinden verbreiten. Die öffentliche Meinung änderte sich nach und nach, die Ungläubigen überzeugten sich allmälig von der Gefährlichkeit der Krankheit und so wurden wir der Nothwendigkeit enthoben, nach dem Beispiele von der Waadt Militär aufzustellen.“

Gerne möchte ich mit der Regierung von Wallis den Umschlag in der öffentlichen Meinung als unbestrittener Sieg der Intelligenz feiern; allein ich kann mir nicht ausreden, dass

die mündliche und schriftliche Belehrung des Bauernstandes an der Rhone durch das Verhängen von zwei hundert neun und vierzig Bussen in dem Gesammtbetrage von fast acht tausend ein hundert Franken doch sehr wirksam unterstützt wurde. Wehmüthig stimmt der Gedanke, dass man die Leute so verbittern musste, um ihnen Massregeln aufzunöthigen, die in ihrem wohlverstandenen persönlichen und im allgemeinen Interesse waren¹⁾.

Casuistik aus der thierärztlichen Geburtshülfe.

Von M. Streb el in Freiburg.

Fast gänzlicher Verschluss des Scheidenkanals und des Muttermundes durch eine grosse Geschwulst.

In Fäulniss übergetretener Fötus bei einer Kuh.

Bei einer am Ende der normalen Trächtigkeitszeit angelangten Kuh stellten sich am 1. März 1884 die Geburtswehen ein, die aber, ohne dass die Geburt des Jungen stattgefunden hätte, nach einiger Zeit wieder verschwanden. Die Kuh fütterte sich in der Folge ziemlich schlecht, gab aber nichts destoweniger verhältnissmässig ordentlich Milch. Am 10. März wurde ich vom Eigenthümer um Rath gefragt. Nach allem dem, was mir derselbe mitgetheilt, stellte ich die Diagnose auf Abgestorbensein des Kalbes seit der Zeit der vorhanden gewesenen Geburtswehen und Uebergang desselben in Fäulniss. Ich bemerkte dem Bauer, der beiläufig 25 Kilometer von mir entfernt wohnte, dass man ohne Zögern bei der Kuh wieder neue Wehen hervorzurufen suchen müsse, um die Geburt so rasch als möglich einleiten zu können. Ich übergab ihm demgemäss für seine Kuh wehenbefördernde Mittel und empfahl nebstdem die Applizirung von Douchen mit warmem Wasser in die Scheide.

¹⁾ Eine frühere Arbeit über die Kosten der Lungenseuchetilgung veröffentlichte ich in französischer Sprache in den Archives vétérinaires 1883, p. 729.